

Zustimmungserklärung für Bewerberinnen und Bewerber einer Landesliste

(Vollständig und in Druck- oder Maschinenschrift ausfüllen)

Ich

Familienname, Vornamen: _____

Geburtsdatum, Geburtsort: _____

Beruf oder Stand: _____

Anschrift (Hauptwohnung)

Straße, Hausnummer: _____

Postleitzahl, Wohnort: _____

stimme meiner Benennung als Bewerberin oder Bewerber in der Landesliste der

_____ (Name der Partei und ihre Kurzbezeichnung)

für die Wahl zum ____ Sächsischen Landtag unwiderruflich zu.

Ich habe für keine andere Landesliste meine Zustimmung zur Benennung als Bewerberin oder Bewerber gegeben.

¹⁾ Ich habe außerdem meiner Benennung als Bewerberin oder Bewerber in dem Kreiswahlvorschlag der _____

(Name der Partei und ihre Kurzbezeichnung/bei anderen Kreiswahlvorschlägen das Kennwort)

für den Wahlkreis _____

(Nummer und Name des Wahlkreises)

zugestimmt.

¹⁾ Die öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Landeslisten soll statt Wohnort und Postleitzahl meine vollständige Wohnanschrift enthalten.

Ich bin damit einverstanden, dass für mich eine Bescheinigung der Wählbarkeit eingeholt wird.²⁾

_____, den _____

(eigenhändige Unterschrift)

Datenschutzhinweise auf der Rückseite

Bescheinigung der Wählbarkeit für die Wahl zum ____ Sächsischen Landtag am _____

Die oben genannte Bewerberin oder der oben genannte Bewerber ist am Wahltag wählbar im Sinne des § 14 SächsWahlG.

_____, den _____

(Dienstsigel)

(Unterschrift der oder des Beauftragten der Gemeinde)

Datenschutzhinweise auf der Rückseite

¹⁾ Ankreuzen, falls dies zutrifft.

²⁾ Streichen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber die Bescheinigung seiner Wählbarkeit selbst einholt.

Rückseite des Formblatts für die Zustimmungserklärung für Bewerberinnen und Bewerber einer Landesliste
Informationen zum Datenschutz

Für die mit Ihrer Zustimmungserklärung angegebenen personenbezogenen Daten gilt:

1. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten dient dazu, Ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerberin oder Bewerber der Landesliste nach § 27 Absatz 4 des Sächsischen Wahlgesetzes und Ihre Wählbarkeit nach § 14 des Sächsischen Wahlgesetzes nachzuweisen.

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt auf der Grundlage von § 2 Absatz 4 Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz, Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe g Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit den §§ 14, 27 und 28 des Sächsischen Wahlgesetzes und den §§ 35, 36 und 37 Landeswahlordnung.

2. Sie sind nicht verpflichtet, Ihre personenbezogenen Daten bereitzustellen. Die Benennung in der Landesliste und die Wählbarkeitsbescheinigung sind jedoch nur mit diesen Angaben gültig.
3. Verantwortlich für die Verarbeitung der auf der Vorderseite angegebenen personenbezogenen Daten ist die den Wahlvorschlag und die Wählbarkeitsbescheinigung einreichende Partei (_____)¹.

Verantwortlich für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten bei der Erstellung der Wählbarkeitsbescheinigung ist die Gemeinde, bei der Sie mit Ihrem Hauptwohnsitz gemeldet sind. Die Kontaktdaten der oder des Datenschutzbeauftragten können bei der Gemeinde erfragt werden. Sie sind von der Gemeinde gemäß § 2 Absatz 4 Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz, Artikel 37 Absatz 7 Datenschutz-Grundverordnung zu veröffentlichen.

4. Die personenbezogenen Daten erhält die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter (Postanschrift: Die Landeswahlleiterin oder Der Landeswahlleiter, Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen, Macherstraße 63, 01917 Kamenz; E-Mail: landeswahlleiter@statistik.sachsen.de) und der Landeswahlausschuss (Postanschrift: c/o Landeswahlleiter).

Im Falle von Wahleinsprüchen können auch der Sächsische Landtag, die sonstigen nach dem Wahlprüfungsgesetz am Verfahren Beteiligten sowie der Sächsische Verfassungsgerichtshof, in anderen Fällen auch andere Gerichte Empfänger der personenbezogenen Daten sein.

5. Die Frist für die Speicherung der personenbezogenen Daten richtet sich nach § 78 Absatz 4 Landeswahlordnung: Zustimmungserklärungen für Bewerberinnen und Bewerber einer Landesliste und die Wählbarkeitsbescheinigungen sind 60 Tage vor der Wahl des neuen Sächsischen Landtages zu vernichten. Die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter kann zulassen, dass die Unterlagen früher vernichtet werden, soweit sie nicht für ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren oder für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können.
6. Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen stehen Ihnen folgende Rechte zu:
 - Recht auf Auskunft über Sie betreffende personenbezogene Daten (§ 2 Absatz 4 Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz, Artikel 15 Datenschutz-Grundverordnung)
 - Recht auf Berichtigung der Sie betreffenden unrichtigen personenbezogenen Daten (§ 2 Absatz 4 Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz, Artikel 16 Datenschutz-Grundverordnung)
 - Recht auf Löschung personenbezogener Daten (§ 2 Absatz 4 Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz, Artikel 17 Datenschutz-Grundverordnung)
 - Recht auf Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten (§ 2 Absatz 4 Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz, Artikel 18 Datenschutz-Grundverordnung)

Durch die Ausübung der vorbenannten Rechte wird Ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerberin oder Bewerber nicht zurückgenommen und die ausgestellte Wählbarkeitsbescheinigung nicht ungültig (§ 27 Absatz 4 Satz 2 Halbsatz 2 des Sächsischen Wahlgesetzes). Die Rücknahme und Änderung von Wahlvorschlägen sowie die Beseitigung von Mängeln sind nur unter den Voraussetzungen des § 27 Absatz 5 in Verbindung mit §§ 23 bis 25 des Sächsischen Wahlgesetzes möglich.

7. Sind Sie der Ansicht, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt, können Sie Beschwerden an die Sächsische Datenschutz- und Transparenzbeauftragte oder den Sächsischen Datenschutz- und Transparenzbeauftragten (Postanschrift: Sächsische Datenschutz- und Transparenzbeauftragte, Postfach 11 01 32, 01330 Dresden, E-Mail: post@sdtb.sachsen.de) richten.

¹ Name und Kontaktdaten sind von der Partei einzutragen